

Von: Mag. Peter Stockhauser - Gemeindeverband Tirol <p.stockhauser@gemeindeverband-tirol.at>
Gesendet: 02.10.2020 09:10
An: #Abt. Verfassungsdienst <verfassungsdienst@tirol.gv.at>
CC: GEISLER Josef <josef.geisler@tirol.gv.at>, 'Schöpf Ernst / Gemeinde Sölden'
<buergermeister@soelden.tirol.gv.at>, WALSER Bernhard <bernhard.walser@tirol.gv.at>,
c.peer@gemeindeverband-tirol.at <c.peer@gemeindeverband-tirol.at>, b.foeger@gemeindeverband-tirol.at <b.foeger@gemeindeverband-tirol.at>
Betreff: VD-61/400-2020; Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 und das Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 geändert werden; Begutachtung
Anlagen: 61400Kammern.pdf, TFLG_GSLGNov2020.pdf, TFLG_GSLGNov2020EB.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Tiroler Gemeindeverbandes bedanke ich mich für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 und das Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 geändert werden.

Inhaltlich darf ich zur vorgesehenen Änderung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 – TFLG 1996 ausführen wie folgt:

Wie bereits mit Schreiben vom 07. Jänner 2020 ausgeführt, wird die Realisierung der „Unvereinbarkeitsbestimmung“ im neuen Absatz 7 des § 36b ausdrücklich begrüßt.

Mit großem Bedauern muss jedoch des Weiteren festgestellt werden, dass bereits mehrfach vorgetragene Änderungswünsche weiterhin leider nicht Rechnung getragen wird. Aus Sicht der kommunalen Interessensvertretung darf ich deshalb wiederholend festhalten, dass im Zusammenhang mit der Entrichtung der Waldumlage um die Aufnahme einer Regelung ersucht wird, die die Möglichkeit eröffnet, die Waldumlage an „Nutzungsberechtigte bei Gemeindegutsagrargemeinschaften“ vorzuschreiben. Es sollte deshalb im Zuge der Änderung des TFLG 1996 vorgesehen werden, dass die vorerst aus der „Substanz“ zu entrichtende Waldumlage von der Gemeindegutsagrargemeinschaft anteilmäßig an die Nutzungsberechtigten Mitglieder – zusätzlich zum Bewirtschaftungsbeitrag – umgelegt werden kann.

Darüber hinaus erlaube ich mir wiederum den Hinweis, dass die organisationsrechtlichen Bestimmungen zur Verwaltung der Gemeindegutsagrargemeinschaften im Lichte der Verwaltungsökonomie keineswegs „nobelpreisverdächtig“ sind. Ich bin daher so wie Dr. Heinrich Kienberger, ehemaliger Vorstand der Abteilung Verfassungsdienst und ehemaliges Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, unverändert der Meinung, dass der Landesgesetzgeber noch nicht eine in jeder Hinsicht verfassungskonforme Rechtslage hergestellt hat. Dazu wäre es nötig, auch das formale Eigentum am Gemeindegut wiederum von den Agrargemeinschaften an die Gemeinden zurückzuführen. Damit könnten einerseits Kosten gespart und Interessenskonflikte vermieden werden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes auf Anfrage des Landeshauptmannes von Tirol bereits im April 2013 festgehalten hat, dass die Eigentumsrückübertragung des Gemeindegutes möglich und zudem im öffentlichen Interesse liegend ist.

Im Sinne eines mehrstufigen Prozesses wäre durch die zwischenzeitlich erfolgte „Vermögensauseinandersetzung“ der erste und wichtigste Schritt dazu bereits gesetzt. Nach einer noch zu erfolgenden „Ausregulierung“ würde der gebotenen Rückübertragung somit nichts mehr im Wege stehen.

Auf Basis obiger Ausführungen ersuche ich, die Vorbringen des Tiroler Gemeindeverbandes möglichst zeitnahe zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehe ich und meine MitarbeiterInnen in der Geschäftsstelle jederzeit gerne zur Verfügung.

Ich bedanke mich für die Bemühungen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
BGM Mag. Ernst Schöpf
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes



Tiroler Gemeindeverband

Adamgasse 7a

6020 Innsbruck

Tel.: 0512/58 71 30

Fax: 0512/58 71 30-14

email: tiroler@gemeindeverband-tirol.at

Von: SCHWANINGER Marina <marina.schwaninger@tirol.gv.at> **Im Auftrag von** #Abt. Verfassungsdienst

Gesendet: Mittwoch, 30. September 2020 15:02

An: #LVWG <post@lvwg-tirol.gv.at>; #Planungsverband Innsbruck und Umgebung <kontakt@innsbruck.gv.at>; Arbeiterkammer Tirol <direktion@ak-tirol.com>; Industriellenvereinigung <eugen.stark@iv.at>; Landarbeiterkammer Tirol <lak@lk-tirol.at>; Landwirtschaftskammer Tirol <office@lk-tirol.at>; Österr. Städtebund, Tirol <staedtebund@innsbruck.gv.at>; Tiroler Gemeindeverband <tiroler@gemeindeverband-tirol.at>; Tiroler Rechtsanwaltskammer <office@tiroler-rak.at>; Wirtschaftskammer Tirol <rechtsabteilung@wktirol.at>

Betreff: VD-61/400-2020; Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 und das Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 geändert werden; Begutachtung

Mit freundlichen Grüßen



Marina Schwaninger

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Verfassungsdienst

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

Tel: +43 512 508 2203

verfassungsdienst@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/verfassungsdienst